

BGer 5F_10/2022 vom 20. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_10_2022

FR: TF 5F_10/2022 du 20 avril 2022

IT: TF 5F_10/2022 del 20 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann nur aus einem der in Art. 121-123 BGG abschliessend genannten Gründe verlangt werden. Das Gesuch muss einen solchen anrufen oder zumindest Tatsachen nennen, die von einem gesetzlichen Revisionsgrund erfasst sind. Ob im konkreten Fall ein Grund zur Revision vorliegt, ist nicht eine Frage des Eintretens, sondern der materiellen Beurteilung. Allerdings gelten auch für die Revision die in Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genannten Anforderungen. Die Begehren sind demnach zu begründen, d.h., es ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern einer der in Art. 121 ff. BGG genannten Revisionsgründe bzw. eine entsprechende Rechtsverletzung vorliegen soll.

E. 2

Im Gesuch werden keine Revisionsgründe genannt. Der Gesuchsteller macht aber auch inhaltlich keine Tatsachen geltend, welche einen Revisionsgrund erfüllen könnten. Ein solcher liegt - nebst vorliegend von vornherein nicht interessierenden Fragen wie Gerichtsbesetzung, fehlende Beantwortung von Rechtsbegehren, Einwirkung auf das Urteil durch ein Verbrechen oder Vergehen u.ä.m. - namentlich vor, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (Art. 121 lit. d BGG). Im Urteil 5A_464/2021 ging es aber nicht um Tatsachenfragen - oder höchstens um diejenige, dass der Gesuchsteller infolge seines Arbeitsverlustes über weniger Einkommen verfügte, was aber vom Bundesgericht nicht übersehen wurde, sondern gerade Anlass zur entscheidungstypischen Rechtsfrage führte -, sondern um die Rechtsfrage des Verhältnisses der gerichtlichen Feststellung neuen Vermögens gemäss Art. 265a SchKG zur nachfolgenden Pfändung. Diese Rechtsfrage wurde im Urteil 5A_464/2021 ausführlich behandelt und der Gesuchsteller ist mit der Beantwortung bzw. den betreffenden Erwägungen nicht einverstanden; er bezeichnet das Urteil denn auch als "offensichtlich falsch". Wie es sich damit verhält, kann dahingestellt bleiben, weil gegen behauptete Rechtsfehler in einem bundesgerichtlichen Urteil kein Rechtsmittel zu Gebote steht, namentlich auch nicht die Revision (vgl. Urteile 5F_5/2015 vom 26. Mai 2015 E. 2.2; 5F_2/2014 vom 4. Februar 2014 E. 3.2; 5F_6/2007 vom 7. April 2008 E. 2.2).

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte dem Revisionsgesuch von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.